

# Ortsrecht der Gemeinde Waffenbrunn



## Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Waffenbrunn (Plakatierungsverordnung)

Aktenzeichen:	0281
Vom:	12.09.2023
Beschluss des Gemeinderates vom:	12.09.2023
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag
Tag der Bekanntmachung:	13.09.2023
Inkrafttreten:	21.09.2023

Aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Waffenbrunn folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen; Kennzeichnungspflicht**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an folgenden hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln angebracht werden:
  - beim Pumphaus Rhanwalting, Wackerlinger Weg
  - Maiberg
  - Kirchstraße, Kolmberg
  - Ortsmitte Klessing
  - Ortsmitte Saisting
  - Ortsmitte Thonberg (Bushäuschen)
  - ehem. Waage Darstein
  - Spielplatz Balbersdorf
  - beim Spielplatz Obernried
  
- (2) Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person oder Firma mit Anschrift anzugeben.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
  
  - (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.
  
  - (3) § 1 gilt auch für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht werden. Die unter den Punkten a) bis c) genannten Werber können ihre Werbung an den nachfolgend genannten zentralen Werbetafeln, die eigens zu diesem Zweck aufgestellt werden, anbringen.
    - beim Dorfweiher in Rahnwalting
    - gegenüber Schloss Waffenbrunn, Hauptstraße
    - nach Bushaltestelle Amselweg, Hauptstraße
    - beim Bushäuschen Kolmberg
    - beim Spielplatz Balbersdorf
    - beim Spielplatz Obernried
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
    - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
    - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
    - Landtags- und Bezirkstagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
    - Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin

- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden. Bei Nichtentfernen wird der Zeit- und Arbeitsaufwand durch den gemeindlichen Bauhof in Rechnung gestellt.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern, oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall und auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

### **§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Gemeinde Waffenbrunn  
Waffenbrunn, 13.09.2023



Josef Ederer  
Erster Bürgermeister